

(Art. 9 LV) nicht in Kraft getretene Staatsgerichtshofgesetznovelle des Jahres 1992 enthält in Art. 22 Abs. 1 eine ausdrückliche Zuweisung einer am Massstab der Landesverfassung vorzunehmenden inhaltlichen Kontrolle der Staatsverträge.<sup>673</sup> Eine Kassationsbefugnis soll dem Gerichtshof nach der expliziten Regelung des Entwurfs in Art. 22 Abs. 1 StGG indes nicht zustehen; als Sanktion erkannter Verfassungswidrigkeit soll vielmehr allein die schlichte Nichtanwendung durch die nationalen Organe erfolgen.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach Art. 28 Abs. 2 LV hat der Staatsgerichtshof Verordnungen des Schweizerischen Bundesrates, die aufgrund des Zollanschlussvertrages in Liechtenstein Anwendung finden, als Verordnungen i.S.v. Art. 28 Abs. 2 LV bezeichnet und diese dementsprechend am Massstab der liechtensteinischen Verfassung geprüft<sup>674</sup>.

bb) Begrenzung auf inländische öffentliche Gewalt?

Grundsätzlich können sowohl in der Schweiz als auch in Österreich oder Deutschland nur inländische Hoheitsakte mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden.<sup>675</sup> Entsprechendes gilt auch in Liechtenstein. Bereits in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1947 hat der Staatsgerichtshof hervorgehoben, er könne die Grundrechte «selbstverständlich nur im Lande schützen». Nur Entscheidungen inländischer Gerichte

---

<sup>673</sup> Die Vorschrift lautete: «Erkennt der Staatsgerichtshof, dass Rechtsvorschriften in einem Staatsvertrag mit der Verfassung unvereinbar sind, so spricht er aus, dass die Bestimmungen im rechtswidrigen Umfang von den zur Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind»; vgl. auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 6.

<sup>674</sup> Vgl. StGH 1997/28 – Urteil vom 29.1.1999, LES 1999, 148 (151).

<sup>675</sup> Vgl. Andrea Hans Schuler, Die Verfassungsbeschwerde nach schweizerischem, deutschem und österreichischem Recht, JöR NF 19 (1970), S. 29 (149). – Zur besonderen EU-Problematik in Deutschland siehe aus der intensiven Diskussion: Rainer Arnold, Das «Kooperationsverhältnis» zwischen Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht in der Zukunft, in: Michael Piazolo (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht, S. 273; Paul Kirchhof, Das Kooperationsverhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof, in: Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.), Perspektiven des Rechts in der Europäischen Union, Band 1, 1998, S. 163 ff.; Andreas Vosskuhle, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Bonner GG, Art. 93, Rn. 80 ff.; Rudolf Streinz, Bundesverfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz und europäisches Gemeinschaftsrecht, 1989.